

RS Vwgh 1997/1/17 96/07/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1997

Index

L16004 Gemeindeverband Verwaltungsgemeinschaft Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art116 Abs2;

GdverbändeG OÖ 1988 §7 Abs2 Z6;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Begriff "Gemeindeeinrichtung" bedeutet nicht, daß die Einrichtung im Eigentum der Gemeinde stehen oder von ihr selbst betrieben werden muß (Hinweis EB E 5.4.1991, 86/17/0155; E 30.9.1993, 91/17/0159). Eine Gemeindeeinrichtung liegt daher auch vor, wenn sich die Gemeinde der Einrichtung eines anderen Rechtsträgers bedient, sofern die Gemeinde das Verfügungsrecht über diese Einrichtung hat und die Benützer der Einrichtung in diesem Zusammenhang ausschließlich in Rechtsbeziehungen zur Gemeinde treten. Gleiches gilt für den Begriff der Einrichtung eines Gemeindeverbandes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070117.X05

Im RIS seit

13.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at